



RMV

FRANKFURT

Das Schülerticket Hessen zum Frankfurt-Pass

Schuljahr
2021/2022

Auch erhältlich unter
meine.vgf-ffm.de



Kurzinfo und Bestellschein

Jahreskarte für Schüler/-innen
und Azubis mit Frankfurt-Pass

STADT  FRANKFURT AM MAIN



Das **Schülerticket** Hessen zum **Frankfurt-Pass**

... wird auf einer Chipkarte als elektronischer Fahrschein (eTicket) ausgegeben, ist personengebunden und nicht übertragbar. Die Chipkarte mit dem darauf elektronisch gespeicherten Schülerticket Hessen zum Frankfurt-Pass **zusammen** mit einem gültigen Frankfurt-Pass berechtigen zur Fahrt.

Der Frankfurt-Pass ist immer mitzuführen!

Ticket-Vorteile

- Einfach einsteigen und losfahren – egal wann, egal wo.
- Für weniger als 70 Cent am Tag Bus und Bahn fahren – in ganz Hessen auch in den Ferien.
- Bequemes Abonnement-Verfahren mit Ratenzahlung möglich.
- Praktisches eTicket auf einer Chipkarte.
- Bei Verlust kann die Chipkarte direkt gesperrt und gegen Gebühr ersetzt werden (Registrierte Chipkarte oder Kundenanschriften/Ausgabebeleg erforderlich).

Kosten

Für das Schülerticket Hessen zum Frankfurt-Pass werden 12 Monate lang 20,50 € abgebucht, insgesamt 246,- €. Bei Einmalzahlung ist das Schülerticket Hessen zum Frankfurt-Pass für 239,- € erhältlich.

Zum Vergleich:

Monatskarten für Schüler und Auszubildende zum Frankfurt-Pass kosten 50,60 €, Wochenkarten 16,90 € (Stand 1.7.2021).

Ausnahmen

Die 1. Klasse sowie Fernverkehrszüge dürfen mit dem Schülerticket Hessen nicht genutzt werden – auch nicht mit Zuschlagkarten. Die kostenlose Mitnahme weiterer Personen ist ausgeschlossen.

Bestellung – so einfach geht's

Bequem im Abo online unter **MeineVGF**

Online-Vorteil

Wenn Sie Ihr Schülerticket Hessen zum Frankfurt-Pass im Abo online abschließen, verlängert sich die Bestellfrist bis zum 15. des Vormonats. Ansonsten gilt der 10. des Vormonats, um das Ticket ab dem 1. des Folgemonat zu nutzen.

Online bestellen unter [meine.vgf-ffm.de](https://www.meine.vgf-ffm.de)

- Wählen Sie das gewünschte Schülerticket Hessen zum Frankfurt-Pass Abo.
- Laden Sie Ihren Alters-, Schul- oder Ausbildungsnachweis sowie Ihren Frankfurt-Pass hoch (siehe unten).
- Geben Sie Ihre persönlichen Daten, die Zahlweise und Bankverbindung an und schließen Sie die Bestellung ab.
- Nach erfolgreicher Prüfung wird Ihnen das Ticket kurz vor Gültigkeitsbeginn per Post nach Hause geschickt.

Alters-, Schul- und Frankfurt-Pass-Nachweis hochladen

- Unter 18 Jahre reicht der Frankfurt-Pass als Altersnachweis, welcher als Foto online hochgeladen wird.
- Ab 18 Jahre kann für die Bestätigung der Schule bzw. des Ausbildungsbetriebes ein ab Gültigkeitsbeginn noch mindestens 6 Monate gültiger Schul- bzw. Ausbildungsnachweis verwendet werden. Ist ein solcher Nachweis noch nicht vorhanden, nutzen Sie das Bestätigungsformular für die Online-Bestellung unter [vgf-ffm.de/schueler](https://www.vgf-ffm.de/schueler) oder die Rückseite des beiliegenden Bestellscheins und lassen dies von Ihrer Schule bzw. Ihrem Ausbildungsbetrieb abstempeln und unterschreiben. Diese Bestätigung und der Frankfurt-Pass kann dann ganz einfach als Foto oder Scan online hochgeladen werden.

Per Antrag bestellen

- Beiliegenden Bestellschein nutzen oder downloaden unter vgf-ffm.de/schueler.
- Formular ausgefüllt und unterschrieben mit Foto oder Kopie des Altersnachweises sowie Frankfurt-Pass-Nachweises per E-Mail* an aboservice@vgf-ffm.de, per Post an Stadtwerke Verkehrsgesellschaft Frankfurt am Main mbH, 60276 Frankfurt am Main schicken oder in einem der VGF-TicketCenter persönlich abgeben.
- Unter 18 Jahre: Unterschrift einer erziehungsberechtigten Person und Frankfurt-Pass Kopie notwendig.
- Ab 18 Jahre: Bestätigung der Schule bzw. des Ausbildungsbetriebs und Frankfurt-Pass Kopie nicht vergessen.
- Abgabefrist ist jeweils der 10. des Vormonats, um das Ticket ab dem 1. des Folgemonats zu nutzen. Beispiel: Bei Beantragung bis 10.4., gilt die Fahrkarte ab 1.5., bei Beantragung ab 11.4., gilt sie erst im übernächsten Monat, ab 1.6.

* Wir weisen darauf hin, dass die Kommunikation per E-Mail regelmäßig ungesichert erfolgt. Weitere Information unter vgf-ffm.de/datenschutz.

Im Direktkauf ohne Abo

Wenn Sie das Schülerticket Hessen direkt zum Mitnehmen kaufen möchten, kommen Sie mit einem vollständig ausgefüllten Bestellschein sowie den Nachweis-Dokumenten in einen der VGF-TicketShops (vgf-ffm.de/ticketshops), die RMV-MobilitätsZentrale Verkehrsinsel oder eines der VGF-TicketCenter. Das Ticket wird Ihnen direkt ausgestellt. Hinweis: Bitte verwahren Sie den Ausgabebeleg oder lassen Sie Ihre Chipkarte beim Kauf registrieren.

Zeitliche Gültigkeit

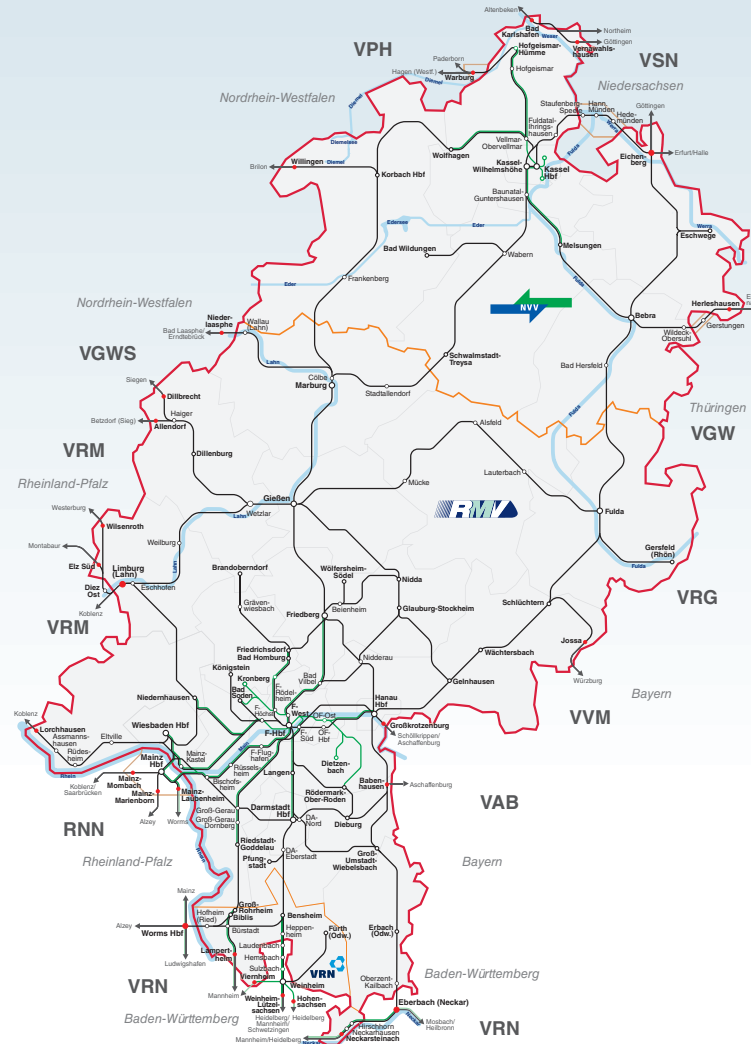
Der Kauf eines Schülerticket Hessen ist unabhängig vom Beginn des Schuljahres möglich. Gültigkeitsbeginn ist immer der Monatserste. Ohne Abo endet das Schülerticket Hessen automatisch nach 12 Monaten und muss dann wieder neu gekauft werden. Das Schülerticket Hessen im Abo verlängert sich automatisch bis zum 18. Geburtstag.

Wichtige Infos zum Frankfurt-Pass

Für die Beantragung des Tickets im Abo muss der Frankfurt-Pass ab dem ersten Gültigkeitstag noch mindestens 6 Monate gültig sein. Im Direktkauf ohne Abo müssen es mindestens 12 Monate sein. Das Ticket ist immer nur so lange gültig wie der vorgelegte Frankfurt-Pass. Der Nutzer ist verpflichtet, die Verlängerung seines Frankfurt-Passes bis zum 10. des Monats, in dem dieser abläuft, bei der VGF vorzulegen. Die Vorlage kann per E-Mail*, per Post oder an einem der VGF-TicketCenter erfolgen.

Übersichtskarte Gültigkeit

Das Schülerticket Hessen berechtigt zur Fahrt mit Nahverkehrszügen in ganz Hessen und zu allen hier dargestellten Bahnhöfen über die Landesgrenzen hinaus (nicht in EC, IC, ICE oder Flixtrain).



NVV	Nordhessischer Verkehrsverbund
RMV	Rhein-Main-Verkehrsverbund
RNN	Rhein-Nahe Nahverkehrsverbund
VAB	Verkehrsgemeinschaft am Bayerischen Untermain
VGW	Verkehrsgemeinschaft Wartburgregion
VGWS	Verkehrsgemeinschaft Westfalen-Süd
VPH	Verbundgesellschaft Paderborn/Höxter
VRG	Verkehrsgemeinschaft Rhön-Gräbelfeld
VRM	Verkehrsverbund Rhein-Mosel
VRN	Verkehrsverbund Rhein-Neckar
VSN	Verkehrsverbund Süd-Niedersachsen
VVM	Verkehrsunternehmens-Verbund Mainfranken

	Erster/letzter gültiger Bahnhof für das Hessenticket, LandesTicket Hessen, Schülerticket Hessen und das Seniorenticket Hessen
	Endbahnhof
	Umsteigebahnhof, Zwischenhalte*
	Regionalbahn/RegionalExpress*
	S-Bahn/Regio Tram-Strecken*
	nur S-Bahn/Regio Tram-Halt*
	Anschlussverkehr
	Landkreisgrenze/Kreisfreie Städte
	Verbundgrenze
	Landesgrenze

*nicht alle Halte dargestellt

Ergänzende Bedingungen für das Schülerticket Hessen zum Frankfurt-Pass

1. Vertragsgrundlagen

Es gelten die Gemeinsamen Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen (GBB) der in der Rhein-Main-Verkehrsverbund GmbH (RMV) zusammenwirkenden Verkehrsunternehmen sowie die Gemeinsamen Tarifbestimmungen der Verkehrsverbände in Hessen für das Schülerticket Hessen. Die nachfolgenden Regelungen ergänzen die vorgenannten Bedingungen für das Schülerticket Hessen zum Frankfurt-Pass.

2. Fahrkarte

Die Ausgabe des Schülerticket Hessen zum Frankfurt-Pass erfolgt ausschließlich über Vertriebsstellen der Stadtwerke Verkehrsgesellschaft Frankfurt mbH (VGF) auf der Chipkarte (eTicket RheinMain). Das Schülerticket Hessen zum Frankfurt-Pass ist nicht übertragbar. Auf der Chipkarte werden die Fahrkarte sowie Name (maskiert) und Geburtsdatum (Monat, Jahr) und das Geschlecht des Inhabers/der Inhaberin für das jeweilige Jahr ausschließlich elektronisch gespeichert. Eine Chipkarte ohne die elektronische Fahrkarte berechtigt allein nicht zur Fahrt. Der Berechtigungsnachweis (Dauer und Gültigkeitsende eines gültigen Frankfurt-Pass) wird ebenfalls in elektronischer Form auf derselben Chipkarte gespeichert. Der Frankfurt-Pass muss zu Prüfzwecken bei der Nutzung mitgeführt werden.

3. Zustandekommen des Vertrages

Die erforderlichen Nachweise, insbesondere ein gültiger Frankfurt-Pass, müssen bei der Bestellung vorliegen bzw. vorgelegt werden. Der Nutzer ist verpflichtet, die Verlängerung seines Frankfurt-Passes rechtzeitig vor Ablauf der Fahrkarte vornehmen und auf der Chipkarte erneuern zu lassen. Der Frankfurt-Pass muss ab dem ersten Tag der Gültigkeit

des Schülerticket Hessen im Abbuchungsverfahren noch mindestens sechs Monate, im Barverkauf noch mindestens zwölf Monate gültig sein. Die VGF weist darauf hin, dass Daten zur Vertragsabwicklung unter Beachtung der Datenschutzvorschriften gespeichert, verarbeitet und genutzt werden und eine Bonitätsprüfung auch durch einen externen Dienstleister durchgeführt werden kann.

4. Verlust/ Ersatz

Bei Verlust oder Beschädigung der Chipkarte mit einer Fahrkarte wird dem Kunden unter Vorlage eines gültigen amtlichen Lichtbildausweises und gegen eine Bearbeitungspauschale in Höhe von 10,00 EUR eine neue Chipkarte durch die VGF zur Verfügung gestellt. Es erfolgt jeweils eine automatische Sperrung der abhanden gekommenen, beschädigten oder defekten Chipkarte.

5. Vorzeitige Beendigung des Vertragsverhältnisses

- a) Bei vorzeitiger Beendigung eines Schülerticket Hessen zum Frankfurt-Pass innerhalb der ersten 12 Monate wird dem/der Vertragspartner/-in für jeden genutzten Monat der doppelte Betrag einer Monatsrate, maximal bis zur Höhe des Jahrespreises, berechnet. Der so errechnete Nutzungsbetrag wird mit dem bereits bezahlten Betrag verrechnet. Eine etwaige sich ergebende Nachforderung wird vom angegebenen Konto abgebucht. Ein etwaiger sich ergebender Erstattungsbetrag wird überwiesen.
- b) Sofern nicht schon beim Antrag geschehen, ist bei einer Kündigung die Bankverbindung anzugeben, auf die ein etwaiger Erstattungsbetrag überwiesen werden soll. Beträge unter 5 € werden mit dem Bearbeitungsaufwand verrechnet. Dem Kunden steht der Nachweis offen, dass kein oder ein geringerer Aufwand entstanden ist.
- c) Diese Regelung gilt auch für den Fall, dass der Kunde während der 12-monatigen Laufzeit des Vertrages keinen gültigen Frankfurt-Pass für die verbleibende Laufzeit nachweisen kann. In diesem Fall wird der Vertrag durch die VGF mit sofortiger Wirkung gekündigt.
- d) Bei einem nachweislichen Wechsel auf ein anderes Jahreskartenangebot, JobTicket, FirmenCard oder SemesterTicket oder bei einer ununterbrochenen Laufzeit von mehr als 12 Monaten wird für jeden genutzten Monat der festgelegte Betrag der monatlichen Abbuchung berechnet. Der so

errechnete Nutzungsbetrag wird mit dem bereits bezahlten Betrag verrechnet (Erstattung oder Nachforderung).

6. Datenschutz

Die VGF verpflichtet sich, die ihr im Rahmen der Bestellung eines Schülerticket Hessen zum Frankfurt-Pass zur Verfügung gestellten persönlichen Daten der Nutzer/innen nur zur Erstellung der Fahrkarte und zur Abwicklung der jeweiligen Vertragsverhältnisse zu nutzen. Im Rahmen der Abwicklung der jeweiligen Vertragsverhältnisse ist die VGF berechtigt, Datensätze an Dienstleister weiterzugeben, die an der Erstellung der Chipkarte beteiligt sind. Eine Weitergabe persönlicher Daten der Nutzer/innen an unbeteiligte Dritte erfolgt nicht. Erfolgt eine missbräuchliche Nutzung entweder des Frankfurt-Passes oder des Schülerticket Hessen zum Frankfurt-Pass oder besteht der entsprechende Verdacht einer missbräuchlichen Nutzung, ist die VGF berechtigt, die Daten des Frankfurt-Pass-Inhabers der Stadt Frankfurt am Main als ausstellende Behörde des Frankfurt-Passes (unter Beachtung der Datenschutzvorschriften) mitzuteilen.

Stand 1. Juli 2021

Informationen zum Datenschutz Pflichtinformationen gemäß Art. 13 EU-DSGVO

1. Name und Kontaktdaten der verantwortlichen Stelle sowie des betrieblichen Datenschutzbeauftragten

Stadtwerke Verkehrsgesellschaft Frankfurt am Main mbH (VGF), Kurt-Schumacher-Straße 8, 60311 Frankfurt am Main, Telefon: (069) 213-03, E-Mail: info@vgf-ffm.de
Der betriebliche Datenschutzbeauftragte der Stadtwerke Verkehrsgesellschaft Frankfurt am Main mbH (VGF) ist unter der o.a. Anschrift, z. Hd. Datenschutzbeauftragter oder per E-Mail unter: datenschutz@vgf-ffm.de erreichbar.

2. Zweck der Datenverarbeitung

Die Verarbeitung der Daten erfolgt zum Zweck der Verwaltung, der Pflege und des Vertriebs elektronischer Fahrscheine auf Chipkarten (eTicket RheinMain/eTicket Hessen) sowie von Papierfahrkarten.

Dies umfasst:

- die Erstellung und Bereitstellung eines Datensatzes für die Ausgabe der Fahrkarte oder für die Ausgabe eines Berechtigungsnachweises auf eine Chipkarte über ein Schreib-/Lesegerät (Aktzeptanzterminal).
- die Erstellung und Bereitstellung eines Datensatzes für den Druck der Fahrkarte in Papierform.
- die Ausstellung und Übersendung der Fahrkarte und weiterer Vertragsinformationen.
- die Korrektur der bereits zuvor übermittelten personenbezogenen Daten wegen Änderung der Kontaktdaten oder vergleichbarer Gründe.
- die Bearbeitung von Kunden- und Interessentenanfragen über Kommunikationswege.
- die Abwicklung der Bezahlung der Fahrkarte, ggf. bei entsprechendem Einverständnis die Versendung der SEPA-Vorankündigung per E-Mail.
- die Kontrolle der Fahrkarte.
- die Überprüfung von Missbrauch, wie bspw. Manipulationen, Duplikate oder Doppelanmeldungen mit einer Chipkarte.
- ggf. die Verarbeitung zu postalischen Werbezwecken und Kundenbindungsmaßnahmen, bzw. sofern ein entsprechendes Einverständnis vorliegt auch über weitere Werbekanäle.
- ggf. die Verarbeitung zu Markt- und Meinungsforschungszwecken, sofern ein entsprechendes Einverständnis vorliegt.

Die Stadtwerke Verkehrsgesellschaft Frankfurt am Main mbH (VGF) holt ggf. vor Abschluss des Abo-Vertrages bei einer Auskunft (z.B. Schufa) Informationen zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit des Bestellers ein, wenn dieser die Bezahlung mittels SEPA-Basis-Lastschriftverfahren wünscht.

Auf der Chipkarte werden darüber hinaus die letzten 10 Transaktionen gespeichert. Unter einer Transaktion wird der Vorgang des Datenaustauschs zwischen Chipkarte, Akzeptanzterminal und Hintergrundsystem verstanden, der beispielsweise während der Kontrolle der Fahrkarte entsteht. Dabei handelt es sich um die Zeit, den Ort und die Art der Transaktion sowie die Terminalnummer und die Ticket-/Produktnummer.

Die aktuell auf der Chipkarte gespeicherten Transaktionen sind ausschließlich dort gespeichert und können bei den Vertriebsstellen der VGF sowie bei den RMV-Mobilitätszentralen eingesehen und auf Wunsch gelöscht werden. Zusätzlich sendet bei einer Kontrolle der Fahrkarte das Kontrollgerät einen Kontrolldatensatz zum eTicket-Hintergrundsystem des RMV. Damit erfolgt eine Missbrauchsüberprüfung.

3. Rechtsgrundlagen für die Datenverarbeitung

Die Datenverarbeitung ist für die Erfüllung eines Abonnementvertrages mit dem Besteller sowie, falls abweichend, mit dem Kontoinhaber und die spätere Nutzung der Fahrkarte durch den Besteller bzw. Nutzer zum Nachweis einer gültigen Fahrtberechtigung bei Nutzung der Verbundverkehrsmittel erforderlich. Die Rechtsgrundlage hierfür ist Artikel 6 Abs. 1 lit. b) DSGVO.

Die Einholung einer Bonitätsauskunft dient der Bewertung des mit dem Lastschriftverfahren verbundenen Ausfallrisikos und dient damit der Wahrung eines berechtigten (wirtschaftlichen) Interesses der Stadtwerke Verkehrsgesellschaft Frankfurt am Main mbH, was nach Artikel 6 Abs. 1 lit. f) DSGVO gerechtfertigt ist, da vorliegend auch nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen. Im Falle der Verarbeitung von Daten zu Werbezwecken sowie Markt- und Meinungsforschung dient ebenfalls Artikel 6 Abs. 1 lit. f) DSGVO als Rechtsgrundlage.

4. Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Die Stadtwerke Verkehrsgesellschaft Frankfurt am Main mbH (VGF) ist berechtigt, sich weiterer Unternehmen zu bedienen, die sie fachlich und technisch im Rahmen der Abwicklung des Vertrages unterstützen; beispielsweise auch für die Erstellung und den Versand der eTickets und Papierfahrkarten. Bei Vertragsanbahnung kann es zur Einschaltung einer Auskunftsei und bei Zahlungsausfall zur Einschaltung eines Inkassounternehmens kommen.

Nach freiwilliger Registrierung bei der VGF über MeineVGF kann der Kunde seine Kundendaten auch direkt selbst online verwalten.

5. Dauer der Datenspeicherung

Die personenbezogenen Daten werden routinemäßig gelöscht, wenn sie nicht mehr zur Vertragserfüllung notwendig sind [Art. 17 Abs. 1 lit. a) DSGVO] und auch nicht mehr den gesetzlichen (insb. steuerrechtlichen) Aufbewahrungsfristen unterfallen [Art. 17 Abs. 1 lit. e) DSGVO]. Die im Zusammenhang mit dem eTicket RheinMain entstehenden Nutzungsdaten werden sechs Monate nach erfolgreichem Abschluss der Transaktionen im vHGS gelöscht, können aber nach vorheriger Pseudonymisierung vom RMV für verkehrliche Zwecke (z. B. zur Bewertung der Nachfrageentwicklung auf bestimmten Verbindungen) ausgewertet werden. Der zur Missbrauchsüberprüfung an das Hintergrundsystem geschickte Kontrolldatensatz wird spätestens 31 Tage nach Erhebung aus dem Hintergrundsystem gelöscht.

6. Betroffenenrechte

Neben dem Auskunftsrecht nach Artikel 15 DSGVO hat der Betroffene ein Recht auf Berichtigung nach Art. 16 DSGVO, das Recht auf Löschung nach Art. 17 DSGVO, das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Art. 18 DSGVO sowie das Recht die personenbezogenen Daten in einem maschinenlesbaren Format zu erhalten und nach Maßgabe des Art. 20 DSGVO an eine andere verantwortliche Stelle zu übermitteln. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, sich an die zuständige Aufsichtsbehörde, den Hessischen Datenschutzbeauftragten, Gustav-Stresemann-Ring 1, 65189 Wiesbaden, zu wenden.

7. Widerspruchsrecht

Sie haben das Recht, aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung Sie betreffender personenbezogener Daten, die aufgrund von Artikel 6 Absatz 1 lit. e) DSGVO (Datenverarbeitung im öffentlichen Interesse) und Artikel 6 Absatz 1 lit. f) der DSGVO (Datenverarbeitung auf der Grundlage einer Interessenabwägung) erfolgt, Widerspruch einzulegen. Legen Sie Widerspruch ein, werden wir Ihre personenbezogenen Daten nicht mehr verarbeiten, es sei denn, wir können zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die Ihren Interessen, Rechten und Freiheiten überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

8. Erforderlichkeit der Datenbereitstellung

Die Bereitstellung der Daten ist für Abschluss und Abwicklung des Schülertickets Hessen zum Frankfurt-Pass sowie die Nutzung des elektronischen Fahrscheines erforderlich. Ohne die Bereitstellung der Daten ist der Abschluss eines Schülertickets Hessen zum Frankfurt-Pass nicht möglich.

Nachfolgende Bestätigung muss für Schülerinnen/Schüler bzw. Auszubildende ab 18 Jahren sowie für Personen unter 18 Jahren mit Wohnort außerhalb Hessens erbracht werden.

Bei schulpflichtigen Personen unter 18 Jahren mit Wohnort in Hessen genügt einmalig ein Altersnachweis (z.B. Kinderausweis oder Geburtsurkunde).

Schülerticket Hessen zum Frankfurt-Pass-Nutzer(in)

Name	Vorname	Geburtsdatum
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>

7 Bestätigung der Schule/des Ausbildungsbetriebes/der Lehranstalt

Es wird bestätigt, dass sich der/die Schülerticket Hessen zum Frankfurt-Pass-Nutzer(in) für **mindestens sechs Monate ab dem ersten Gültigkeitstag des Schülertickets Hessen zum Frankfurt-Pass (siehe Datum auf der Vorderseite)** in schulischer Ausbildung bzw. in dem unter **Punkt 3** angegebenen Ausbildungsgang befindet und wir dafür die zur Ausbildung befugte Schule/ausbildende Stelle sind.

Zur Nutzung des Schülertickets Hessen zum Frankfurt-Pass berechtigter Personenkreis

Zutreffenden Buchstaben a)–h) bitte ankreuzen.

- a) Schüler(innen) (auch Gast-/Austauschschüler(innen)) öffentlicher, staatlich genehmigter oder staatlich anerkannter privater Schulen
- allgemeinbildender Schulen Einrichtungen des zweiten Bildungsweges
- berufsbildender Schulen
- mit Ausnahme** der Volkshochschulen und Landvolkshochschulen sowie nur angezeigter privater Bildungsgänge
- b) Personen, die private Schulen oder sonstige Bildungseinrichtungen, die nicht unter Buchstabe a) fallen, besuchen, sofern sie aufgrund des Besuches dieser Schulen oder Bildungseinrichtungen von der **Berufsschulpflicht** befreit sind
- oder sofern der Besuch dieser Schulen und sonstiger privater Bildungseinrichtungen nach §2 Abs. 1 Nr. 1-4 des **Bundesausbildungsförderungsgesetzes** förderungsfähig ist
- c) Personen, die an einer Volkshochschule oder einer anderen Einrichtung der Weiterbildung **Kurse zum nachträglichen Erwerb des Hauptschul- oder Realschulabschlusses** besuchen
- d) Personen, die in einem **Berufsausbildungsverhältnis** im Sinne des Berufsausbildungsgesetzes (ist vom Ausbildungsbetrieb zu bestätigen) oder in einem anderen Vertragsverhältnis im Sinne des §26 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) stehen*
- sowie Personen, die in einer Einrichtung außerhalb der betrieblichen Berufsausbildung im Sinne des §43 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG)*, §36 Abs. 2 der Handwerksordnung, ausgebildet werden*
- e) Personen, die einen staatlich anerkannten **Berufsvorbereitungslehrgang** besuchen
- *ist durch die zuständige Arbeitsagentur zu bestätigen
- f) **Praktikant(inn)en und Volontärinnen/Volontäre**, sofern die Ableistung eines Praktikums oder Volontariats vor, während oder im Anschluss an eine staatlich geregelte Ausbildung nach den in der Bundesrepublik Deutschland für Ausbildung geltenden Bestimmungen erforderlich ist (**ist von der Lehranstalt zu bestätigen**); Vorpraktikanten erbringen den Nachweis durch Vorlage von Bewerbungsunterlagen, Ausbildungsordnungen usw. (genaue Informationen bei den Ausgabestellen)
- g) **Beamtenanwärter(innen)** des einfachen und mittleren Dienstes sowie Praktikant(inn)en und Personen, die durch Besuch eines Verwaltungslehrganges die Qualifikation für die Zulassung als Beamtenanwärter(innen) des einfachen oder mittleren Dienstes erst erwerben müssen, sofern sie keinen Fahrtkostensersatz von der Verwaltung erhalten
- h) **Freiwillige Wehrdienstleistende** und Teilnehmer(innen) an einem **freiwilligen sozialen Jahr**, **freiwilligen ökologischen Jahr** oder vergleichbaren sozialen Diensten (wie z.B. Bundesfreiwilligendienst)

Unterschrift der Schule/des Ausbildungsbetriebes/der Lehranstalt

Zum Zeitpunkt der Bestätigung ist der/die Schülerticket Hessen zum Frankfurt-Pass-Nutzer(in) gemäß dem angekreuzten Buchstaben zur Nutzung des Ausbildungstarifs berechtigt oder wird voraussichtlich zu Beginn des Gültigkeitszeitraumes berechtigt sein.

X Stempel der Schule/des Ausbildungsbetriebes/der Lehranstalt, Datum, Unterschrift

Eintragungen des Verkehrsunternehmens/der Lokalen Nahverkehrsorganisation:

geprüft/Datum	gültig ab Monat/Jahr	Frankfurt-Pass-Nr.
<input type="text"/>	<input type="text"/> 20 <input type="text"/>	<input type="text"/>
	Schülerticket Hessen zum Frankfurt-Pass-Vertragsnummer/Chipkarten-Nr.	
	<input type="text"/>	

Ausgefüllt und unterschrieben zurücksenden an:

Stadtwerke VerkehrsGesellschaft
Frankfurt am Main mbH
Abonnentenservice
60276 Frankfurt am Main

oder ausgefüllt und unterschrieben im Original vor Ort abgeben bei:

RMV-MobilitätsZentrale Frankfurt
Verkehrinsel an der Hauptwache
Zeil 129

VGF-TicketCenter
Hauptwache – Passage
Konstablerwache – Passage
U-Bahn-Station Bornheim-Mitte – Passage

aboservice@vgf-ffm.de
069 / 1 94 49

Wir weisen darauf hin, dass die Kommunikation per E-Mail regelmäßig ungesichert erfolgt. Weitere Information unter vgf-ffm.de/datenschutz.

Pflichtinformationen gemäß Art. 13 EU-DSGVO

1. Name und Kontaktdaten der verantwortlichen Stelle sowie des betrieblichen Datenschutzbeauftragten

Stadtwerke Verkehrsgesellschaft Frankfurt am Main mbH (VGF), Kurt-Schumacher-Straße 8, 60311 Frankfurt am Main, Telefon: (069) 213-03, E-Mail: info@vgf-ffm.de

Der betriebliche Datenschutzbeauftragte der Stadtwerke Verkehrsgesellschaft Frankfurt am Main mbH (VGF) ist unter der o.a. Anschrift, z. Hd. Datenschutzbeauftragter oder per E-Mail unter: datenschutz@vgf-ffm.de erreichbar.

2. Zweck der Datenverarbeitung

Die Verarbeitung der Daten erfolgt zum Zweck der Verwaltung, der Pflege und des Vertriebs elektronischer Fahrscheine auf Chipkarten (eTicket RheinMain/eTicket Hessen) sowie von Papierfahrkarten.

Dies umfasst:

- die Erstellung und Bereitstellung eines Datensatzes für die Ausgabe der Fahrkarte oder für die Ausgabe eines Berechtigungsnachweises auf eine Chipkarte über ein Schreib-/Lesegerät (Akzeptanzterminal).
- die Erstellung und Bereitstellung eines Datensatzes für den Druck der Fahrkarte in Papierform.
- die Ausstellung und Übersendung der Fahrkarte und weiterer Vertragsinformationen.
- die Korrektur der bereits zuvor übermittelten personenbezogenen Daten wegen Änderung der Kontaktdaten oder vergleichbarer Gründe.
- die Bearbeitung von Kunden- und Interessentenanfragen über Kommunikationswege.
- die Abwicklung der Bezahlung der Fahrkarte, ggf. bei entsprechendem Einverständnis die Versendung der SEPA-Vorankündigung per E-Mail.
- die Kontrolle der Fahrkarte.
- die Überprüfung von Missbrauch, wie bspw. Manipulationen, Duplikate oder Doppelanmeldungen mit einer Chipkarte.
- ggf. die Verarbeitung zu postalischen Werbezwecken und Kundenbindungsmaßnahmen, bzw. sofern ein entsprechendes Einverständnis vorliegt auch über weitere Werbekanäle.
- ggf. die Verarbeitung zu Markt- und Meinungsforschungszwecken, sofern ein entsprechendes Einverständnis vorliegt.

Die Stadtwerke Verkehrsgesellschaft Frankfurt am Main mbH (VGF) holt ggf. vor Abschluss des Abo-Vertrages bei einer Auskunft (z.B. Schufa) Informationen zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit des Bestellers ein, wenn dieser die Bezahlung mittels SEPA-Basis-Lastschriftverfahren wünscht.

Auf der Chipkarte werden darüber hinaus die letzten 10 Transaktionen gespeichert. Unter einer Transaktion wird der Vorgang des Datenaustauschs zwischen Chipkarte, Akzeptanzterminal und Hintergrundsystem verstanden, der beispielsweise während der Kontrolle der Fahrkarte entsteht. Dabei handelt es sich um die Zeit, den Ort und die Art der Transaktion sowie die Terminalnummer und die Ticket-/Produktnummer.

Die aktuell auf der Chipkarte gespeicherten Transaktionen sind ausschließlich dort gespeichert und können bei den Vertriebsstellen der VGF sowie bei den RMV-Mobilitätszentralen eingesehen und auf Wunsch gelöscht werden. Zusätzlich sendet bei einer Kontrolle der Fahrkarte das Kontrollgerät einen Kontrolldatensatz zum eTicket-Hintergrundsystem des RMV. Damit erfolgt eine Missbrauchsüberprüfung.

3. Rechtsgrundlagen für die Datenverarbeitung

Die Datenverarbeitung ist für die Erfüllung eines Abonnementvertrages mit dem Besteller sowie, falls abweichend, mit dem Kontoinhaber und die spätere Nutzung der Fahrkarte durch den Besteller bzw. Nutzer zum Nachweis einer gültigen Fahrtberechtigung bei Nutzung der Verbundverkehrsmittel erforderlich. Die Rechtsgrundlage hierfür ist Artikel 6 Abs. 1 lit. b) DSGVO.

Die Einholung einer Bonitätsauskunft dient der Bewertung des mit dem Lastschriftverfahren verbundenen Ausfallrisikos und dient damit der Wahrung eines berechtigten (wirtschaftlichen) Interesses der Stadtwerke Verkehrsgesellschaft Frankfurt am Main mbH, was nach Artikel 6 Abs. 1 lit. f) DSGVO gerechtfertigt ist, da vorliegend auch nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen. Im Falle der Verarbeitung von Daten zu Werbezwecken sowie Markt- und Meinungsforschung dient ebenfalls Artikel 6 Abs. 1 lit. f) DSGVO als Rechtsgrundlage.

4. Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Die Stadtwerke Verkehrsgesellschaft Frankfurt am Main mbH (VGF) ist berechtigt, sich weiterer Unternehmen zu bedienen, die sie fachlich und technisch im Rahmen der Abwicklung des Vertrages unterstützen; beispielsweise auch für die Erstellung und den Versand der eTickets und Papierfahrkarten. Bei Vertragsanbahnung kann es zur Einschaltung einer Auskunft und bei Zahlungsausfall zur Einschaltung eines Inkassounternehmens kommen.

Nach freiwilliger Registrierung bei der VGF über MeineVGF kann der Kunde seine Kundendaten auch direkt selbst online verwalten.

5. Dauer der Datenspeicherung

Die personenbezogenen Daten werden routinemäßig gelöscht, wenn sie nicht mehr zur Vertragserfüllung notwendig sind [Art. 17 Abs. 1 lit. a) DSGVO] und auch nicht mehr den gesetzlichen (insb. steuerrechtlichen) Aufbewahrungsfristen unterfallen [Art. 17 Abs. 1 lit. e) DSGVO].

Die im Zusammenhang mit dem eTicket RheinMain/eTicket Hessen entstehenden Nutzungsdaten werden sechs Monate nach erfolgreichem Abschluss der Transaktionen im vHGS gelöscht, können aber nach vorheriger Pseudonymisierung vom RMV für verkehrliche Zwecke (z. B. zur Bewertung der Nachfrageentwicklung auf bestimmten Verbindungen) ausgewertet werden.

Der zur Missbrauchsüberprüfung an das Hintergrundsystem geschickte Kontrolldatensatz wird spätestens 31 Tage nach Erhebung aus dem Hintergrundsystem gelöscht.

6. Betroffenenrechte

Neben dem Auskunftsrecht nach Artikel 15 DSGVO hat der Betroffene ein Recht auf Berichtigung nach Art. 16 DSGVO, das Recht auf Löschung nach Art. 17 DSGVO, das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Art. 18 DSGVO sowie das Recht die personenbezogenen Daten in einem maschinenlesbaren Format zu erhalten und nach Maßgabe des Art. 20 DSGVO an eine andere verantwortliche Stelle zu übermitteln.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, sich an die zuständige Aufsichtsbehörde, den Hessischen Datenschutzbeauftragten, Gustav-Stresemann-Ring 1, 65189 Wiesbaden, zu wenden.

7. Widerspruchsrecht

Sie haben das Recht, aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung Sie betreffender personenbezogener Daten, die aufgrund von Artikel 6 Absatz 1 lit. e) DSGVO (Datenverarbeitung im öffentlichen Interesse) und Artikel 6 Absatz 1 lit. f) der DSGVO (Datenverarbeitung auf der Grundlage einer Interessenabwägung) erfolgt, Widerspruch einzulegen.

Legen Sie Widerspruch ein, werden wir Ihre personenbezogenen Daten nicht mehr verarbeiten, es sei denn, wir können zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die Ihren Interessen, Rechten und Freiheiten überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

8. Erforderlichkeit der Datenbereitstellung

Die Bereitstellung der Daten ist für Abschluss und Abwicklung des Schülertickets Hessen zum Frankfurt-Pass sowie die Nutzung des elektronischen Fahrscheines erforderlich. Ohne die Bereitstellung der Daten ist der Abschluss eines Schülertickets Hessen zum Frankfurt-Pass nicht möglich.

Nähere Informationen erhalten Sie bei Ihrem Sozialrathaus und in Ihrer Vertriebsstelle.



RMV-Servicetelefon
069/24 24 80 24



@RMVdialog



www.rmv-frankfurt.de



/RMVdialog



RMV-MobilitätsZentralen

Ihre Vertriebspartner in Frankfurt

MeineVGF

Abo online: [meine.vgf-ffm.de](https://www.meine.vgf-ffm.de)

RMV-MobilitätsZentrale Verkehrsinsel

An der Hauptwache / Zeil 129

Montag – Freitag 10.30 Uhr – 18.00 Uhr

VGF-Abonnentenservice

Postanschrift:

Stadtwerke Verkehrsgesellschaft Frankfurt am Main mbH
60276 Frankfurt am Main

Telefon: 069 / 19 44 9

E-Mail: aboservice@vgf-ffm.de

VGF-TicketCenter

Hauptwache, Passage

Konstablerwache, Passage

Montag – Freitag 8.00 Uhr – 20.00 Uhr

Samstag 9.00 Uhr – 16.00 Uhr

U-Bahn-Station Bornheim Mitte

Montag – Freitag 9.00 Uhr – 12.30 Uhr

13.00 Uhr – 17.00 Uhr (Mittwoch bis 16.00 Uhr)

VGF-Fahrkartenautomaten

Rund 600 Automaten in Frankfurt an allen U-Bahn- und Straßenbahn-Stationen sowie ausgewählten Bushaltestellen.

VGF-TicketShops

Über 40 mal in Frankfurt | siehe www.vgf-ffm.de/ticketshops

Herausgeberin:

traffiQ Lokale Nahverkehrsgesellschaft Frankfurt am Main mbH